

MOTION von Dr. Sebastian Brändli (SP, Zürich) und Prof. Dr. Richard Hirt
(CVP, Fällanden)

betreffend konkrete Kooperation der deutschschweizerischen Hochschulkantone

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um eine effektive Zusammenarbeit zwischen den deutschschweizerischen Universitäten zu realisieren. Im Vordergrund sollen dabei Fachgebiete stehen, die wegen der geringen Zahl von Studierenden keine dezentrale Versorgung rechtfertigen. Möglich sind Modelle, bei denen lediglich das Grundstudium dezentral angeboten wird, Haupt-, Doktoranden- und Nachdiplomstudien sowie Forschung aber in Schwerpunkten zusammengefasst werden.

Betreffend Zusammenarbeit sollen z. B. folgende Modelle geprüft werden:

- a) eine Zusammenlegung entsprechender Angebote von Basel, Bern, Freiburg, St. Gallen und Zürich aufgrund eines Konkordates der betroffenen Kantone;
- b) eine Zusammenlegung entsprechender Angebote aufgrund eines deutschschweizerischen Konkordates;
- c) die Aufhebung eines Angebots in Zürich, d. h. die Schulung zürcherischer Studierender in Basel, Bern, Freiburg und/oder St. Gallen.

Dr. Sebastian Brändli
Prof. Dr. Richard Hirt

Begründung

Der Regierungsrat weist im Geschäftsbericht 93 auf die Koordinations- und Kooperationserfolge und -bemühungen mit der ETH Zürich hin. Diese Bestrebungen sind gut und verdienen Unterstützung. Sie ermöglichen aber längst nicht in allen relevanten Bereichen Koordination. Theologie und Medizin sowie viele Fächer der Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften sind durch diese ausschliessliche Orientierung der Kooperation auf die ETH Zürich von vornherein ausgeschlossen.

Die Zusammenarbeit soll deshalb auf die kantonalen Universitäten der Deutschschweiz ausgedehnt werden (Basel, Bern, St. Gallen). Ein gutes Beispiel ist die Theologie. Aus verschiedenen Gründen wird dieser Bereich an den Universitäten Basel, Bern und Zürich vollumfänglich angeboten, obwohl die Studierendenzahl die daraus resultierende Zahl von Professuren und Dozenturen nicht rechtfertigt, weshalb Betreuungsverhältnisse entstehen, die über das übliche hinausgehen.

